

Anfrage Schullaptops vom 30.03.2022

Beantwortung zum schriftlichen Antrag zur nächsten Gemeindevertretung Hoppegarten der CDU-Fraktion

Frage 1: Arbeitgeber der Lehrerschaft sind die staatlichen Schulämter. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage möchte die Gemeinde Arbeitsmittel beschaffen?

Gemäß § 108 Absätze 1 und 4 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) trägt der jeweilige Schulträger die zu den Schulkosten zählenden Sachkosten nach § 110 Absätze 1 und 2 BbgSchulG. Zum Sachbedarf zählen gemäß § 110 Absatz 2 Nr. 4 Bbg-SchulG auch die Beschaffung der Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel. Lehrmittel sind Mittel zum Lehren, also Unterrichtsmittel, die zur Unterrichtsvor-/nachbereitung und -durchführung benötigt werden. Hierunter ist auch die notwendige IT-Ausstattung zu zählen.

Auszug: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1654 des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion) Drucksache 7/4446

Frage 2: Was wurde unternommen, um den Arbeitgeber der Lehrerschaft zu einer Anschaffung dieser Geräte zu bewegen?

Das Land Brandenburg plant selbst keine Anschaffung der Geräte für die Lehrer. Daher wurde eine entsprechende Förderrichtlinie im Rahmen des Digitalpaktes erlassen.

Die Inanspruchnahme der Fördermittel für die Beschaffung von Endgeräten für Lehrkräfte erfolgt freiwillig durch die Schulträger. Die beschafften Endgeräte werden somit Eigentum des jeweiligen Schulträgers, der dafür die entsprechenden Folgekosten zu tragen hat. Ein Anspruch der kommunalen Schulträger auf einen Mehrbelastungsausgleich gemäß Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg kann aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln nicht abgeleitet werden.

Auszug: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1654 des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion) Drucksache 7/4446

Frage 3: Wurden Gespräche mit dem Schulamt geführt, wann der Gemeinde die Kosten erstattet werden?

Da der Schulträger gemäß §110 Absatz 1 und 2 des BbgSchulG auch die Lehrmittel zur Verfügung zu stellen hat, wird der Arbeitgeber der Lehrkräfte (das Land Brandenburg) die Kosten nicht übernehmen (siehe auch Frage 2).

Mit der Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte vom 26.08.2021 fördert das Land Brandenburg die Anschaffungskosten sowie die Systemintegration und Zubehör zu 90%. Die Schulträger beteiligen sich mit 10% an den Kosten. Die Endgeräte gehen dann in das Eigentum der Gemeinde über.

Im Rahmen der Schulkostenerstattung gemäß § 116 BbgSchulG können dem Landkreis Kosten anteilig für die 7. - 10. Klassen in Rechnung gestellt werden.

Frage 4: Wie viele Rechner sollen pro Einrichtung angeschafft werden?

Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil	46 Endgeräte
Gebrüder-Grimm-Grundschule	26 Endgeräte

Frage 5: Wer übernimmt die Wartung und Einrichtung der Geräte?

Für die IT-Administration der Schulen wurden mit externen Firmen Wartungsverträge abgeschlossen.

Da die Endgeräte für die Lehrkräfte in das Eigentum der Schulträger übergehen, wird die Wartung in die Wartungsverträge aufgenommen.

Bei der Ausschreibung der Leistung zur Beschaffung der Endgeräte wird die Leistung der Systemintegration (Lieferung der Software und Einrichten der Geräte sowie Anbindung in das Schulnetz) ausgeschrieben.

Frage 6: Wer übernimmt Versicherung und Ersatz der Geräte?

Die Gemeinde hat für die IT-Ausstattungen der Einrichtungen eine Elektronikversicherung abgeschlossen. Die Endgeräte für Lehrkräfte werden in die Versicherungen aufgenommen.

Für die zusätzliche Elektronikversicherung der Endgeräte Lehrkräfte wäre zu zahlen:

Gebrüder-Grimm-GS	17,60 € im Jahr
Lenné OS mit GS	31,00 € im Jahr

Die Schulträger übernehmen die Ersatzbeschaffungen bei Defekt und buchen die entsprechenden Abschreibungswerte. Die Geräte sind grundsätzlich nach 3 Jahren abgeschrieben.

Bei Diebstahl oder vorsätzlichen Beschädigungen greift die Versicherung der Gemeinde oder die Haftpflichtversicherung der Lehrkräfte.

Frage 7: Wie viel Kosten für Wartung etc. sind in den kommenden Haushaltsjahren dafür einzustellen?

Für beide Schulen der Gemeinde wurden Wartungsverträge mit externen Firmen abgeschlossen:

Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil	7.996,80 € pro Jahr
Gebrüder-Grimm-Grundschule	9.651,24 € pro Jahr

Wir gehen von einem Aufwand von ca. 6-12 Stunden im Jahr pro Schule zusätzlich aus, um die Lehrergeräte zu warten. Das macht ca. 360-720 € pro Jahr Wartungskosten.

Frage 8: Wie viel gemeindeeigene Stellen in der EDV werden künftig für die Wartung benötigt?

Für die Schulen sind externe Firmen mit der Wartung beauftragt.

Frage 9: Wie viel Mittel sind für die künftige Softwareaktualisierung eingeplant?

Die Kosten, um die Software der Lehrergeräte auf einem aktuellen Stand zu halten belaufen sich für beide Schulen zusammen auf ca. 50,- € monatlich.

Frage 10: Wie ist der Einsatz der Geräte geplant, nur vor Ort in der Schule oder auch im Homeoffice und werden die Geräte personalisiert angeschafft?

Gemäß Art. 104c GG dürfen diese Mittel nur zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur Verwendung finden. Gefördert werden schulgebundene Leihgeräte für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen für Lehrkräfte.

Auszug: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1654 des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion) Drucksache 7/4446

Frage 11: Sollen Schulungen und Einweisungen erfolgen und wer finanziert diese?

Die Einweisungen in die Endgeräte erfolgen durch die Firmen, welche die Systemintegration und die Lieferung der Geräte durchführen. Die Kosten sind in den Gesamtkosten zur Anschaffung enthalten und werden zu 90% über die RL gefördert.

Spezielle Schulungen der Lehrkräfte übernimmt der Arbeitgeber (Land Brandenburg).

Frage 12: Was passiert, wenn die Gemeinde sich in der Haushaltssicherung befindet mit der Kostenstelle?

Grundsätzlich sind während der Haushaltskonsolidierung alle Aufwandspositionen kritisch zu hinterfragen (Aufgabenkritik). Dabei werden insbesondere die freiwilligen Aufgaben betrachtet.

Frage 13: Gibt es weitergehende Überlegungen seitens des Bürgermeisters für öffentliche Träger Ersatzbeschaffungen vorzunehmen, wie Polizei, Gesundheitswesen, Bundeswehr, Straßenbauämter, etc.?

Nein.

Frage 14: Wird mit dem Arbeitgeber eine Nutzungsvereinbarung getroffen, als Ergänzung zum Arbeitsvertrag bezüglich dem Gebrauch von technischen Arbeitsmitteln, der damit verbundenen Datensicherheit und Regeln nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses?



Die aus Fördermitteln der Richtlinie finanzierten Endgeräte sind Eigentum des Schulträgers und zur Ausleihe an die Lehrkräfte bestimmt. Die Schulträger können über einen Leihvertrag mit der Lehrkraft den Umgang mit dem schulgebundenen Endgerät regeln.

Gemäß § 70 Abs. 4 BbgSchulG sind die Anordnungen des Schulträgers im Bereich seiner Zuständigkeit für die Schulleitung verbindlich. Die Schulleitung wiederum ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber allen Lehrkräften weisungsberechtigt (vgl. § 71 Abs. 2 BbgSchulG).

Damit ist der Umgang mit den Endgeräten als Leihgeräte für die Lehrkräfte geregelt.

Auszug: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1654 des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion) Drucksache 7/4446

Anlagen:

1. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1654 des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion) Drucksache 7/4446
2. Schreiben Städte- und Gemeindebund 04.10.2021.

6.4.22

07. APR 2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1654
des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion)
Drucksache 7/4446

Umsetzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Für das Land Brandenburg stehen aus dem Digitalpakt Schule 2019 - 2024 inklusive der Zusatzvereinbarungen insgesamt rund 196 Millionen Euro Bundesfördermittel zur Verfügung. 15,1 Millionen Euro von dieser Summe sind im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vom 28. Januar 2021 eigens zur Verfügung gestellt worden, um die Lehrerinnen und Lehrer in Brandenburg mit mobilen Endgeräten auszustatten. Die Bundesfördermittel werden konkret für die Anschaffung der Endgeräte gewährt; eine Verwendung für laufende Betriebs- und Wartungskosten ist also ausgeschlossen.

Zur Ergänzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung und deren Umsetzung im Land Brandenburg wurde am 26. August 2021 die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur „Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte“ (Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte - RL Endgeräte LK) erlassen. Die Förderrichtlinie trat mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Als Anlage liegt der Richtlinie der Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei. Dieser Antrag kann durch die Kommunen als Schulträger bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden. Mit der Antragstellung muss durch den jeweiligen Schulträger allerdings zugleich bestätigt werden, die Folgekosten für die aus Mitteln der Richtlinie finanzierten Endgeräte zu tragen.

Die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sieht vor, dass sich die Länder einschließlich ihrer Kommunen mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn Prozent des Gesamtvolumens der Investitionen beteiligen. In anderen Bundesländern wie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen übernimmt das Land diesen Eigenanteil. In Brandenburg ist der Eigenanteil gemäß der Brandenburger Förderrichtlinie durch die Schulträger zu erbringen.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Förderrichtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte (RL Endgeräte LK) des Landes Brandenburg dient der Umsetzung einer Zusatzvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen des Digitalpakts Schule. Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen auf Basis des Art. 104c Grundgesetz (GG).

Gemäß Art. 104c GG dürfen diese Mittel nur zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur Verwendung finden. Gefördert werden schulgebundene Leihgeräte für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen für Lehrkräfte. Insofern ist die Umsetzung der Förderung losgelöst von der aufgeworfenen Fragestellung zur Zuständigkeit für Lehrkräfteendgeräte zu betrachten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist das MBS der Auffassung, dass das Land als Dienstherr der Lehrkräfte die Anschaffungs- und die laufenden Betriebskosten von mobilen Endgeräten für die Lehrkräfte tragen muss? Warum (nicht)?

Zu Frage 1: Gemäß § 108 Absätze 1 und 4 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) trägt der jeweilige Schulträger die zu den Schulkosten zählenden Sachkosten nach § 110 Absätze 1 und 2 BbgSchulG. Zum Sachbedarf zählen gemäß § 110 Absatz 2 Nr. 4 BbgSchulG auch die Beschaffung der Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel. Lehrmittel sind Mittel zum Lehren, also Unterrichtsmittel, die zur Unterrichtsvor-/nachbereitung und -durchführung benötigt werden. Hierunter ist auch die notwendige IT-Ausstattung zu zählen.

2. Was ist der Grund für die Entscheidung, den Eigenanteil von zehn Prozent grundsätzlich nicht durch das Land zu erbringen?

Zu Frage 2: Vor Veröffentlichung der Richtlinie wurde geprüft, inwieweit der obligatorische zehn-prozentige Eigenanteil durch das Land getragen werden kann, sodass dem Zuwendungsempfänger (in diesem Fall dem Schulträger) eine Vollförderung zur Verfügung stehen würde. Der Verzicht auf einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers bei der Gewährung von Fördermitteln entspricht jedoch nicht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des Zuwendungsrechts. Zuwendungen werden daher grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Daher wurde ein durch die Schulträger zu erbringender Eigenanteil in der Förderrichtlinie verankert. Im Fall von finanzschwachen Kommunen wird der Eigenanteil von zehn Prozent durch das Land erbracht.

3. Stuft das MBS das Anschaffen der Endgeräte für Lehrkräfte (Eigenanteil) und das Erfüllen der damit verbundenen Folgeanforderungen (z.B. Wartung, IT-Support) als konnexitätsrelevante Aufgaben der Schulträger ein? Warum (nicht)?

Zu Frage 3: Die Inanspruchnahme der Fördermittel für die Beschaffung von Endgeräten für Lehrkräfte erfolgt freiwillig durch die Schulträger. Die beschafften Endgeräte werden somit Eigentum des jeweiligen Schulträgers, der dafür die entsprechenden Folgekosten zu tragen hat. Ein Anspruch der kommunalen Schulträger auf einen Mehrbelastungsausgleich gemäß Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg kann aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln nicht abgeleitet werden.

4. Inwieweit sieht das MBS die Schulträger in der Lage, ohne Weisungsbefugnis gegenüber den Lehrkräften Folgetätigkeiten (z.B. Aufsicht, Instandhaltung) umzusetzen?

Zu Frage 4: Die aus Fördermitteln der Richtlinie finanzierten Endgeräte sind Eigentum des Schulträgers und zur Ausleihe an die Lehrkräfte bestimmt. Die Schulträger können über einen Leihvertrag mit der Lehrkraft den Umgang mit dem schulgebundenen Endgerät regeln.

Gemäß § 70 Abs. 4 BbgSchulG sind die Anordnungen des Schulträgers im Bereich seiner Zuständigkeit für die Schulleitung verbindlich. Die Schulleitung wiederum ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber allen Lehrkräften weisungsberechtigt (vgl. § 71 Abs. 2 BbgSchulG).

5. Wie viele Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus den Richtlinien „IT-Administration“ sowie „Leihgeräte für Lehrkräfte“ sind bislang eingegangen?

Zu Frage 5: Richtlinie IT-Administration: Mit Stand vom 08.11.2021 wurden vier Förderanträge gestellt. Die Antragsfrist endet am 28.02.2022.

Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte: Mit Stand vom 15.11.2021 wurden insgesamt 134 Anträge, davon 70 von öffentlichen und 64 von freien Schulträgern, gestellt.

6. Wie hoch ist der bislang im Rahmen der Antragstellung gemeldete Gesamtbedarf an mobilen Endgeräten für Lehrkräfte?

Zu Frage 6: Bisher wurden Fördermittel für mindestens ca. 6.500 Leihgeräte für Lehrkräfte beantragt. Die Zahl der beantragten mobilen Endgeräte kann sich allerdings aufgrund von zum Teil unvollständigen Antragsunterlagen und -angaben noch ändern.

7. Wie hoch schätzt das MBSJ die zukünftig entstehenden Folgekosten (insb. Wartung, IT-Support) für die geförderten Endgeräte ein?

Zu Frage 7: Da der Schulträger als Sachaufwandsträger die Folgekosten für die Geräte trägt, kann das MBSJ diese nicht beziffern.

8. Inwieweit erwartet das MBSJ, dass anfallende laufende Kosten über eine Förderung gemäß der Richtlinie „IT-Administration“ gedeckt werden können?

Zu Frage 8: Brandenburg erhält aus der Zusatzvereinbarung „IT-Administration“ rund 15,1 Millionen Euro vom Bund für den Aufbau professioneller Strukturen zur Administration. Konkret soll die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und –Administratoren gefördert werden, die an Schulen eingesetzt werden. Die im Rahmen dieses Förderprogramms zu fördernden Maßnahmen müssen in unmittelbarer Verbindung mit Investitionen im Rahmen des DigitalPaktSchule inklusive weiterer Zusatzvereinbarungen stehen. Damit ist die Förderung der Administration der Endgeräte für die Lehrkräfte durch Fördermittel aus dieser Richtlinie grundsätzlich möglich. Da dem MBSJ, wie bereits in der Antwort zu Frage 7 dargelegt, keine Informationen über die konkret entstehenden Folgekosten vorliegen, ist auch eine Abschätzung der Deckung der ggf. entstehenden laufenden Kosten auf Seiten der Schulträger durch das Förderprogramm „IT-Administration“ nicht möglich.



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Frau Ministerin Britta Ernst
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Per E-Mail

Nachrichtlich:
Ministerium des Innern und für Kommunales

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 04.10.2021
Aktenzeichen: 200-26
Auskunft erteilt: Sebastian Kunze

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte (Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte – RL Endgeräte LK) vom 26. August 2021 – veröffentlicht im Amtsblatt des MBJS vom 30. September 2021

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir mussten am Freitag der vergangenen Woche zur Kenntnis nehmen, dass Ihr Haus nunmehr die im Betreff genannte Richtlinie gegen unser ausdrückliches Votum bekanntgemacht hat.

Wir hatten uns mit Stellungnahme vom 31. März 2021 sowie mit Schreiben vom 3. September 2021 ganz eindeutig zu der Thematik geäußert. Darin hatten wir das geplante und nunmehr auch gewählte Verfahren deutlich abgelehnt.

Abgesehen von vielen praktischen Detailfragen, die wir kritisiert hatten, war der zentrale Gesichtspunkt, dass es keine Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung des Schulträgers zur Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten gibt.

Wir hatten seinerzeit wie folgt ausgeführt:

„Die vom Ministerium geplante Richtlinie zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen Endgeräten für Lehrkräfte ist für Schulträger unzumutbar und stellt den Schulträger vor nicht lösbare Aufgaben. Hier sehen wir eine im Grundsatz vollständig fehlerhafte Aufgabenzuteilung. Für die Ausstattung der Lehrkräfte ist der Dienstherr zuständig. Kommunen und Schulträger sind nicht die Dienstherrn der Lehrkräfte. Weder stehen die Lehrkräfte im Dienst des Schulträgers, noch wurde in der Vergangenheit eine Sachausstattung der Lehrkräfte selbst über den Schulträger abgewickelt. Hierfür ist der Dienstherr der Lehrkräfte verantwortlich.“

Bis zum heutigen Tage hat sich an unserer Rechtsauffassung nichts geändert. Es gibt keine Norm, aus der sich eine rechtliche Verpflichtung der kommunalen Schulträger zur Ausstattung der Lehrkräfte mit personengebundenen mobilen Endgeräten ergeben würde. Eine solche Aufgabe kann auch nicht durch eine Förderrichtlinie begründet werden.

Die Ausstattung der Lehrkräfte des Landes Brandenburg mit mobilen Endgeräten ist Aufgabe des Landes.

Daran ändert auch nichts, dass durch die Wortwahl im Titel der Richtlinie („schulgebundene digitale mobile Endgeräte“) suggeriert werden soll, dass es sich dabei um mobile Endgeräte für die Schulen handeln solle.

Dass dies in der Praxis nicht umsetzbar sein dürfte, ist die eine Seite. Die andere Seite ist aber, dass selbst im Text der Richtlinie davon ausgegangen wird, dass diese Geräte eben nicht an der Schule verbleiben, sondern von den Lehrern sowohl zu Hause als auch bei einer Tätigkeit in anderen Schulen eingesetzt werden.

Dies ergibt sich aus folgenden Passagen:

1.2 ... Die Schulen sollen in die Lage versetzt werden, Lehrkräften mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen.

4.1 ... Für Lehrkräfte, die Aufgaben außerhalb von Schule wahrnehmen, ... Für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen tätig sind, darf der Bedarf nur über die Stammschule erfasst werden.

Insofern handelt es sich bei diesen Geräten eben nicht um schulgebundene digitale mobile Endgeräte, sondern um „lehrergebundene“ Endgeräte, für die der Arbeitgeber der Lehrer, mithin das MBS, zuständig ist.

Auch aus der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte lässt sich ganz deutlich herauslesen, wer für Arbeitsmittel des Arbeitnehmers zuständig ist: der Arbeitgeber. Beispielweise hat das Hessische Landesarbeitsgericht im Urteil vom 19. Februar 2021 - 14 Sa 306/20 – ausgeführt:

„Die für die Erbringung der Arbeitsleistung notwendigen Betriebsmittel hat der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen (BAG 14. Oktober 2003 -9 AZR 657/02-Juris; BAG 16. Oktober 2007 - 9 AZR 170/07 - BAGE 124, 210-219; BAG 12. April 2011 - 9 AZR 14/10 - Juris). Dies folgt aus §§ 611a, 615 S. 3, 618 BGB. ... Zudem liegt § 618 BGB die Prämisse zugrunde, dass der Dienstberechtigte die Vorrichtungen und Gerätschaften zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat.“

Mit Blick auf die fehlende Rechtsgrundlage, die unkalkulierbaren Folgewirkungen, aber auch die kurz- und mittelfristig schlicht fehlenden finanziellen und personellen Mittel, werden wir unseren Mitgliedern raten, sich sehr genau zu überlegen, in welchem Umfang sie Verantwortung für die Ausstattung von Bediensteten einer anderen Körperschaft mit personengebundenen mobilen Endgeräten als neue überobligatorische Aufgabe übernehmen wollen.

Wir möchten Sie bitten, gegenläufige Erwartungen der Lehrerschaft nicht aufkommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Graf'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a stylized 'Graf'.

Jens Graf